

## Öffentliche Anstalt

§ 1. Begriff der öffentlichen Anstalt. § 2. Grenzen des Rechts der öffentlichen Anstalt. § 3. Ihre Kennzeichen. § 4. Ihre Zweckmäßigkeit und Organisation insbesondere.

### § 1. Begriff der öffentlichen Anstalt.

Es ist ein weiterer, weiterer und engerer Begriff zu unterscheiden.

De. A. im weitesten Sinne ist gleichbedeutend mit öffentlicher Verwaltung, bedeutet also eine zu einem bestimmten öffentlichen Zweck von einer Person des öffentlichen Rechts oder dem Inhaber eines „öffentlichen Unternehmens“ hergerichtete Gesamtheit von Mitteln jüdischer oder persönlicher oder gemischter Art. De. A. in diesem weitesten Sinne sind etwa militärische Verwaltungen, wie z. B. eine militärische Parade. De. A. in diesem weitesten Sinne ist ferner die Erhebung einer Gebühr oder einer gleichnenden Körpersteuer.

De. A. im weiteren Sinne ist nur diejenige, die ein gewisses persönliches Substrat, „Anhaltzugehörige“, und demgemäß Anhaltsgewalt (vgl. u. § 3) besitzt. Die Anhaltsgewalt bildet nicht ein genuinöffentliches Mitgliedschaftsverhältnis, kann aber im übrigen ebensowohl ein positives über den Gemeingebrauch hinausgehendes Nutzungsverhältnis sein — so bei der „nuptaren öffentlichen Anstalt“ —, wie auch ein rein positives Zugehörigkeitsverhältnis — so namentlich bei Besagungsanstalten oder Zwangs-erziehungsanstalten.

De. A. im engeren Sinne ist nur die nuptare De. A. Sie bildet die wichtigste Art und diejenige, deren Abgrenzung vom anderen Gebilden am schwierigsten und zugleich praktisch am bedeutsamsten ist. Während bei den anderen De. A. ihre Zugehörigkeit zum öffentlichen Recht meist offensichtlich ist, können bei der nuptaren De. A. häufig Zweifel über ihre rechtliche Natur aufstehen; die Abgrenzung ist namentlich nach zwei Richtungen vorzunehmen.

Zunächst gegenüber einfachen gewerblichen Unternehmungen öffentlicher Gemeinden. Die Vorhänge, die die De. A. bietet, sind für die Regel inhaltlich dieselben, die auch von gewerblichen Unternehmungen geboten werden können; das Nutzungsverhältnis wird ferner regelmäßig auf einen Antrag des Benutzers hin durch einen Zu-

lassungstakt der Anstalt oder des Anstaltsherrn begründet, wodurch eine äußerliche Rechtmäßigkeit mit der privatrechtlichen Rechtmäßigkeit des Vertragsantrags und der Vertragsannahme entsteht; häufig ist auch, daß der Benutzer eine finanzielle Gegenleistung zu machen hat, wodurch ebenfalls eine äußerliche Rechtmäßigkeit mit der privatrechtlichen Rechtmäßigkeit des gegenseitigen Vertrags entsteht. Trotz dieser inhaltlichen Gleichartigkeit und trotz dieser äußerlichen Rechtmäßigkeiten müssen gewerbliche Unternehmungen öffentlicher Verbände und De. A. klar voneinander getrennt werden. Die Abgrenzung kann nicht von vornherein und allgemein getroffen werden, sondern hängt ab von der Ausgestaltung, die die Rechtsverhältnisse des rechtlich zu präzisierenden Unternehmens im einzelnen gefunden haben; der gewerblichen Unternehmung stehen nur diejenigen Rechtsformen zur Verfügung, die jeder Gewerbetreibende zur Verfügung hat, d. h. die des Privatrechts, wogegen für die De. A. jene eigenartigen öffentlich-rechtlichen Formen kennzeichnend sind, die in § 3 kurz skizziert werden sollen.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist die Unterscheidung zu vollziehen zwischen „öffentlichen Anstalten“ und „öffentlich-rechtlichen Anstalten“. Im Gegensatz zur „öffentlichen“ Anstalt versteht man unter „öffentlich-rechtlichen“ Anstalten eine solche, die zwar wie jene öffentlich-rechtlich organisiert ist, die aber nicht auch öffentlich-rechtlich genutzt wird, deren Geschäftswelt sich also nicht in dem Rahmen der Wirkung der De. A., sondern in dem Rahmen und grundsätzlich unter Beherrschung auf die Mittel des Privatrechts vollzieht, wobei übrigens mancherlei Abstraktionen in der Annäherung an die Rechtsstellung einer De. A. in ihrem Verhältnis zu den Anhaltbürgern möglich sind. Den Hauptfall dieser öffentlich-rechtlichen Anstalten bilden die zahlreicheren und mannigfachen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, außer der Reichsbank (\*) etwa die Provinzial- und kommunalen Sparkassen, die für den landlichen Grundbesitz geschaffenen alten landwirtschaftlichen (†) und einkaufsstädtischen Kreditinstitute usw.

Unrechtlich für den Begriff der De. A., insbesondere auch der nuptaren De. A. ist ihre Rechtsfähigkeit. Es gibt solche mit Rechtsfähigkeit, die „selbständigen öffentlichen Anstalten“, und solche ohne Rechtsfähigkeit, die „unselbständigen öffentlichen Anstalten“; die letzteren überwiegen. Selbständige sind beispielsweise die Trä-